

UNIVERSITÄT STUTTGART

- Rektoramt -

Den 16. Oktober 1968
vL/Th

An alle

Lehrstühle und Institute

An das

Studentenparlament der

Universität Stuttgart

16. 10. 1968

Anhang ab 17.10.68
bis 10.12.68

OSL

Betr.: Grundordnung

Beil.: -6-

Sehr geehrte Herren,

in der Anlage gehen Ihnen je 2 Niederschriften über die 3., die Fortsetzung der 3. und über die 4. Sitzung der Grundordnungsversammlung zu. Die beiden letzten Niederschriften wurden noch nicht von der Grundordnungsversammlung genehmigt.

Es wird gebeten, die Niederschriften - gerade auch im Hinblick auf das am 25. Oktober 1968 stattfindende Hearing - allen Mitarbeitern zugänglich zu machen. Auf § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung der GOV wird hingewiesen, worin es heißt, daß die Niederschrift an allen schwarzen Brettern der Universität mindestens 2 Wochen auszuhängen ist.

Eine Zusammenstellung der bisher in der GOV gefaßten Sachbeschlüsse sowie ein von Herrn Kammerer auf der Grundlage dieser Beschlüsse erarbeiteter Entwurf einer Grundordnung werden, sobald sie fertiggestellt sind, noch nachgeschickt.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

v. Wagn

UNIVERSITÄT STUTTGART

- Rektoramt -

Den 16. Oktober 1968
vL/Th

An alle
Mitglieder
der Grundordnungsversammlung

18.10.1968

Betr.: Niederschrift
Beil.: -2-

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage gehen Ihnen die Niederschriften über die Fortsetzung der 3. Sitzung und über die 4. Sitzung der Grundordnungsversammlung zu.

Ein in Paragraphen gefaßter Entwurf der Grundordnung sowie eine Zusammenstellung der Sachbeschlüsse aus den Niederschriften werden nachgesandt, sobald sie fertiggestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

v. Leyerle

Den 15. Oktober 1968 - K/G1

1. Entwurf

G R U N D O R D N U N G

der

UNIVERSITÄT STUTTGART
(Technische Hochschule)

Vorbemerkung:

Aufgrund der in den bisherigen Beratungen der Grundordnungsversammlung (GOV) gefaßten Beschlüsse - in 10 ganztägigen Plenarsitzungen - wurde der anliegende Entwurf gefertigt. Er dient der GOV als Grundlage für ihre weitere Arbeit.

Die GOV hat vorgesehen, diesen Entwurf zu ergänzen - soweit erforderlich - und ihn dann in 3 Lesungen weiter zu beraten.

Der Entwurf enthält Vorschriften des Hochschulgesetzes, die übernommen werden müssen, und Vorschriften, über die die GOV beschließen muß. Zur Unterscheidung sind im Text die ergänzenden Vorschriften am linken Rand angestrichen.

Den 15. Oktober 1968 - K/G1

1. Entwurf

G R U N D O R D N U N G

der

UNIVERSITÄT STUTTGART
(Technische Hochschule)

Vorbemerkung:

Aufgrund der in den bisherigen Beratungen der Grundordnungsversammlung (GOV) gefaßten Beschlüsse - in 10 ganz-tägigen Plenarsitzungen - wurde der anliegende Entwurf gefertigt. Er dient der GOV als Grundlage für ihre wei-tere Arbeit.

Die GOV hat vorgesehen, diesen Entwurf zu ergänzen - soweit erforderlich - und ihn dann in 3 Lesungen weiter zu beraten.

Der Entwurf enthält Vorschriften des Hochschulgesetzes, die übernommen werden müssen, und Vorschriften, über die die GOV beschließen muß. Zur Unterscheidung sind im Text die ergänzenden Vorschriften am linken Rand angestrichen.

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgabe
- § 2 Rechtsnatur
- § 3 Angehörige der Universität

Zweiter Abschnitt: Organe und Gliederung der Universität

Rektor

- § 4 Aufgaben
- § 5 Amtszeit und Wiederwahl
- § 6 Wahlverfahren
- § 7 Abberufung

Prorektor

- § 8 Aufgaben, Amtszeit und Wiederwahl
- § 9 Wahlverfahren

Großer Senat

- § 10 Aufgaben
- § 11 Mitglieder
- § 12 Wahlverfahren
- § 13 Vorsitz
- § 14 Einberufung
- § 15 Öffentlichkeit

Senat

- § 16 Aufgaben
- § 17 Mitglieder
- § 18 Wahlverfahren
- § 19 Vorsitz und Sitzungen
- § 20 Ausschüsse

Verwaltungsrat

- § 21 Aufgaben
- § 22 Mitglieder
- § 23 Vorsitz und Sitzungen

Kanzler

- § 24 Aufgaben
- § 25 Bestellung und Vertretung

Ständige Einheiten für Forschung und Lehre

- § 26 Gliederung der Universität in Fachbereiche
(Fakultäten?)
- § 27 Mitglieder und Organe
- § 28 Aufgaben
- § 29 Mitglieder der Fakultät
- § 30 Wahlverfahren
- § 31 Stellvertreter und vorzeitiges Ausscheiden
- § 32 Einberufung und Geschäftsordnung
- § 33 Dekan
- § 34 Prodekan
- § 35 Zusammenarbeit der Fakultäten
- § 36 Zugehörigkeit der Lehrstühle
- § 37 Studienplankommissionen

Universitätseinrichtungen

- § 38 Zuordnung
- § 39 Gründung, Veränderung und Auflösung
- § 40 Zentrale Universitätseinrichtungen
- § 41 Verwaltungs- und Benutzungsordnungen

Verfahrensvorschriften

- § 42 Allgemeines
- § 43 Beschußfähigkeit
- § 44 Abstimmung
- § 45 Befangenheit
- § 46 Ordnungsverstöße

- § 47 Niederschrift
- § 48 Verschwiegenheit
- § 49 Vorzeitiges Ausscheiden

Dritter Abschnitt: Lehrkörper

.....

Erster Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe der Universität

- (1) Die Universitäten vereinigen Forschung und Lehre im Dienste an den Wissenschaften. Sie bereiten zugleich auf Berufe vor, für die ein wissenschaftliches Studium vorgeschrieben oder nützlich ist. Darüber hinaus nehmen sie sich der wissenschaftlichen Fortbildung an.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben obliegt den Universitäten auch die soziale Förderung ihrer Angehörigen.

Die GOV hat für evtl. andere Formulierungen einen Ausschuß gebildet. Nach Vorliegen des Ergebnisses ihrer Beratungen wird hier ggf. ergänzt.

§ 2 Rechtsnatur

- (1) Die Universität Stuttgart ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist frei in Forschung und Lehre. Im Rahmen der Gesetze verwaltet sie ihre Angelegenheiten nach den Vorschriften dieser Grundordnung selbst.
- (2) Die Universität Stuttgart führt ein eigenes Wappen und Siegel.

§ 3 Angehörige

- (1) Der Universität gehören an:
 1. die Angehörigen des Lehrkörpers
 2. der Kanzler
 3. die Ehrensenatoren
 4. die immatrikulierten Studenten
 5. die an ihr tätigen, nicht unter Nr. 1 fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter

- (2) Die Angehörigen der Universität haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches dafür zu sorgen, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (3) Die Angehörigen des Lehrkörpers, die nicht entpflichtet oder zur Ruhe gesetzt sind, sowie die immatrikulierten Studenten sind verpflichtet, Ehrenämter in der Selbstverwaltung der Universität in angemessenem Umfang zu übernehmen. Die Angehörigen des Lehrkörpers und die Studenten können von dem Gremium der Universität oder der Studentenschaft, das ihnen Aufgaben übertragen will, befreit werden, wenn sie bereits in angemessenem Umfang in der Selbstverwaltung tätig waren oder aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wären.

Zweiter Abschnitt:

Organe und Gliederung der Universität

Rektor

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Rektor steht an der Spitze der Universität. Er vertritt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten die Gesamtuniversität.
- (2) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Beschlüsse der Senate vor und führt sie aus. Er unterrichtet den Senat und den Verwaltungsrat über seine Amtsführung und erteilt beiden Organen auf Verlangen darüber Auskunft.
- (3) Hält der Rektor Beschlüsse der Senate für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt keine Einigung zustande, so hat er die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

- (4) Der Rektor leitet die akademische Verwaltung nach den Beschlüssen und Richtlinien der Senate. Grundsätzliche Angelegenheiten hat er dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. In unaufschiebbaren Fällen kann er die Entscheidung selbst treffen und muß dann den Senat so bald als möglich unterrichten. Der Rektor vertritt in diesem Bereich die Universität gerichtlich und außergerichtlich und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dabei wird er vom Kanzler unterstützt, der insoweit an seine Weisungen gebunden ist.
- (5) Der Rektor übt das Hausrecht in der Universität aus. Er ist dabei an die gemeinsam vom Senat und vom Verwaltungsrat zu erlassende Hausordnung gebunden.

§ 5 Amtszeit und Wiederwahl

- (1) Der Rektor wird vom Großen Senat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. April (1. Sept.?) und endet am 31. März (31. August?) des vierten darauf folgenden Jahres.
- (2) Wählbar ist jeder ordentliche Professor. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl und die Wiederwahl können abgelehnt werden.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet in der Regel 1 Jahr vor dem Amtsantritt statt.
- (2) Für die Wahl ist der Große Senat zuständig. Der Senat bestellt für die Vorbereitung der Rektorwahl spätestens 2 Monate vor der Wahl einen Ausschuß. Diesem müssen 4 Vertreter der ordentlichen Professoren, 1 Vertreter des Lehrkörpers gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 2 - 6 HSchG, 1 Vertreter des Lehr-

körpers gemäß § 16 Abs. 2 HSchG und 1 Vertreter der Studentenschaft angehören. Ein Ausschußmitglied wird vom Senat zum Vorsitzenden bestimmt.

- (3) Dem Nominierungsausschuß können Vorschläge eingereicht werden, die von mindestens 15 Mitgliedern des Großen Senats oder 100 Mitgliedern der Universität unterzeichnet sein müssen. Den Vorschlägen muß eine Erklärung des Vorgeschlagenen beigelegt werden, daß er mit der Nominierung einverstanden ist. Der Nominierungsausschuß prüft die Vorschläge und legt sie dem Vorsitzenden des Großen Senats vor.
- (4) Werden keine Wahlvorschläge oder nur einer vorgelegt, so hat der Nominierungsausschuß einen eigenen Vorschlag aufzustellen und dem Vorsitzenden des Großen Senats vorzulegen. Die Kandidaten werden vom Nominierungsausschuß der Hochschulöffentlichkeit vorgestellt.
- (5) Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Großen Senats erforderlich. Die Anwesenheit wird vor Beginn der Wahlhandlung festgestellt. Ist der Große Senat nicht beschlußfähig, wird nach spätestens 2 Wochen eine weitere Sitzung abgehalten, in der der Große Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
- (6) Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Großen Senats geleitet.
- (7) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Wahl ist geheim und schriftlich.
- (8) Gewählt ist im 1. Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein 2. Wahlgang statt. Dabei ist ebenfalls der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit noch nicht erreicht, so findet ein 3. Wahlgang statt, in dem dann der gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Gewählte erklärt anschließend an die Wahl, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er die Wahl ab, so entscheidet der Vorsitzende, ob eine erneute Wahl sofort oder in einer erneut einzuberufenden Sitzung des Großen Senats durchzuführen ist. Diese Sitzung muß spätestens 1 Monat nach der erfolglosen Wahl stattfinden. Der Nominierungsausschuß muß erforderlichenfalls entsprechend der Absätze 3 und 4 erneut tätig werden.

- (9) Scheidet der Rektor vorzeitig aus, so wird der neue Rektor nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen gewählt.

§ 7 Abberufung

- (1) Lehnt der Große Senat den Rechenschaftsbericht bei der jährlichen Vorlage ab, so muß innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung des Großen Senats einberufen werden.
- (2) In dieser Sitzung muß der Rektor die Vertrauensfrage stellen. Erhält er dafür keine Mehrheit der anwesenden Mitglieder, dann ist er damit abgewählt.
- (3) Im Falle der Abwahl muß in derselben Sitzung ein neuer Rektor gewählt werden. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist innerhalb 1 Monats eine nochmalige Sitzung einzuberufen. Der Nominierungsausschuß muß erforderlichenfalls nach § 6 Abs. 3 und 4 tätig werden.
- (4) Kommt im Falle des Abs. 3 eine Neuwahl nicht sofort zustande, dann leitet bis zu einer Neuwahl der Prorektor die Universität.

Prorektor

§ 8 Aufgabe, Amtszeit und Wiederwahl

- (1) Der Rektor wird durch den Prorektor vertreten. Sind beide verhindert, so führt jeweils der an Lebensjahren älteste

anwesende Dekan die Geschäfte des Rektors.

- (2) Der Prorektor wird vom Senat auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt 1 Jahr nach der Amtszeit des Rektors.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied des Lehrkörpers i. S. von § 16 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 HSchG, das nicht dem Fachbereich angehört, zu dem der Rektor vor seiner Wahl gehört hat. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl und die Wiederwahl können abgelehnt werden.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet in der Regel 6 Monate vor dem Amtsantritt statt.
- (2) Der Rektor schlägt dem Senat einen Kandidaten vor. Dieser bedarf der Wahl durch den Senat. Ist bereits ein neuer Rektor gewählt, der sein Amt noch nicht angetreten hat, so ist dessen Einvernehmen zu dem Vorgeschlagenen herbeizuführen. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, ein Einvernehmen mit dem künftigen Rektor nicht erzielt oder schlägt der Rektor niemand vor, dann wird vom Vorsitzenden des Großen Senats ein Nominierungsausschuß nach § 6 Abs. 2 gebildet. Für das Verfahren dieses Nominierungsausschusses gelten die Vorschriften wie bei der Rektorwahl entsprechend.
- (3) Scheidet der Prorektor vorzeitig aus, so wird der neue Prorektor für die volle Amtszeit gewählt.

Großer Senat

§ 10 Aufgaben

Der Große Senat hat folgende Aufgaben:

1. Beschuß über die Änderung der Grundordnung
2. Wahl des Rektors

3. jährliche Entgegennahme und Erörterung des Rechenschaftsberichts des Rektors
4. Behandlung von Angelegenheiten, die ihm durch Beschuß des Senats oder Verwaltungsrats zugewiesen sind.

§ 11 Mitglieder

Dem Großen Senat gehören an:

1. der Rektor
2. der Prorektor
3. die Dekane und Prodekanen
4. 28 ordentliche und außerordentliche Professoren auf die Dauer von 4 Jahren
5. 9 Angehörige des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 HSchG auf die Dauer von 2 Jahren
6. 9 Angehörige des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchG auf die Dauer von 2 Jahren
7. 10 Angehörige des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HSchG auf die Dauer von 2 Jahren
8. 28 Vertreter der Studentenschaft auf die Dauer von 1 Jahr
9. der Kanzler mit beratender Stimme
10. 3 Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals auf die Dauer von 2 Jahren mit beratender Stimme.

§ 12 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Großen Senats und deren Stellvertreter erfolgt von allen Mitgliedern ihrer Gruppe, die der Vertreter der Studentenschaft von dieser in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl.
- (2) Der Rektor bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er kann Mitglieder der Universität zu seiner Unterstützung hinzuziehen.

- (3) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Jeder Wähler hat soviel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Wahlvorschläge der in § 11 Nr. 4 - 7 aufgeführten Gruppen müssen von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppen, Wahlvorschläge der Studenten von mindestens 50 Studenten unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Bewerbers einzureichen. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur 1 Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (4) Sind mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so sind als Mitglieder diejenigen Bewerber gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Als Stellvertreter ist gewählt, wer auf demselben Wahlvorschlag wie das gewählte Mitglied die nächste Höchstzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.
- (6) Ein Wahlberechtigter, der verschiedenen Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Er hat vor der Wahl eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehören will.
- (7) Die Wahlprüfung ist Sache des Senats.

§ 13 Vorsitz

Der Große Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Rektor ist nicht wählbar.

§ 14 Einberufung

- (1) Der Große Senat ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn der Rektor, der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Großen Senats es fordern. Die Einladung zu der Sitzung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundordnung können von Universitätseinrichtungen, von Ständigen Einheiten sowie von Senatsmitgliedern beim Senat beantragt werden. Vom Senat angenommene Anträge sind an den Großen Senat zu leiten. Unmittelbar an den Großen Senat können nur Anträge gestellt werden, die von mindestens 20 Mitgliedern des Großen Senats unterschrieben sind.

§ 15 Öffentlichkeit

Der Große Senat tagt hochschulöffentlich, wenn er nicht ausnahmsweise etwas anderes selbst beschließt.

Der Senat

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Universität, soweit sie nicht in der Grundordnung einem anderen Organ, den Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder den Universitätseinrichtungen übertragen sind.
- (2) Der Senat kann die Entscheidung über eine Angelegenheit dem Großen Senat zuweisen.
- (3) Der Senat ist insbesondere zuständig für
 1. die Hochschulpolitik;
 2. die Hochschulreform als ständige Aufgabe;
 3. den Hochschulgesamtplan;

4. die Bildungspolitik;
5. die Überwachung und Koordination der Arbeiten der Ständigen Einheiten;
6. die Sicherung der funktionsgerechten Mitwirkung der Gruppen in der Universität;
7. Berufungen;
8. Verleihung der Würde eines Ehrendoktors, Ehrensenators;
9. Erlaß der Habilitationsordnung;
10. Erlaß der Promotionsordnung;
11. Einrichtung neuer Studiengänge;
12. Vorbereitung von Grundordnungsänderungen;
13. Einrichtung neuer Lehrstühle oder Änderung ihrer Fachrichtung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
14. Ernennungsvoraussetzungen für die Mitglieder des Lehrkörpers;
15. Festsetzung der Ausbildungskapazitäten;
16. Bestellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses;
17. Bestellung der Mitglieder des Disziplinarausschusses;
18. Erlaß einer Verfahrensordnung für Disziplinarsachen;
19. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
20. Besetzung der Stellen der Leiter zentraler Universitätseinrichtungen;
21. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Ständigen Einheiten;
22. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats;
23. Genehmigung der Ordng. der einzelnen Gruppen
24. Wahl der Mitglieder des Studentenwerks;
25. Wahl des Kanzlers und seines Stellvertreters.

§ 17 Mitglieder

(1) Dem Senat gehören mit vollem Stimmrecht an:

1. der Rektor als Vorsitzender
2. der Prorektor als stellvertretender Vorsitzender
3. die Dekane
4. 3 ordentliche und außerordentliche Professoren auf die Dauer von 4 Jahren
5. 3 Mitglieder des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 HSchG auf die Dauer von 2 Jahren

6. 3 Mitglieder des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HSchG auf die Dauer von 2 Jahren
7. 3 Vertreter der Studentenschaft auf die Dauer von 1 Jahr

(2) An den Sitzungen des Senats nehmen mit beratender Stimme teil:

1. der gewählte Rektor und Prorektor vor ihrem Amtsantritt
2. der Kanzler
3. 3 Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals
4. die Leiter der zentralen Universitätseinrichtungen in Angelegenheiten, die diese unmittelbar betreffen.

§ 18 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Vertreter nach § 16 Abs. 1 Ziff. 2, 4, 5 und 6 HSchG werden in getrennten Vollversammlungen gewählt. Die Vertreter nach § 16 Abs. 2 HSchG und die Vertreter der Studentenschaft werden in der Vertreterversammlung des Akademischen Mittelbaues (§) und im Studentenparlament gewählt.
- (2) Die Wahl ist geheim. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die nur 1 Namen enthalten dürfen. Sie müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe unterzeichnet werden. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind.
- (3) Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 12 entsprechend.
- (5) Der Rektor überprüft die Wahl.

§ 19 Vorsitz und Sitzungen

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats. Stellvertreter der Vorsitzender ist der Prorektor.
- (2) Der Rektor soll den Senat während der Vorlesungszeit einmal monatlich einberufen. Er hat ihn einzuberufen, wenn 5 Mitglieder oder ein Dekan dies auf Beschuß einer ständigen Einheit es verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich.
- (4) Der Senat kann bei der Beratung einzelner Angelegenheiten sachkundige Mitglieder der Universität oder Sachverständige hinzuziehen.

§ 20 Ausschüsse

- (1) Der Senat kann beschließende oder beratende Ausschüsse bilden. Zu Ausschußmitgliedern können auch Mitglieder der Universität bestellt werden, die nicht dem Senat angehören.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Rektor. Er kann mit Zustimmung des Senats den Vorsitz auf den Prorektor oder ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Der Rektor, der Prorektor und der Kanzler können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht als Mitglieder angehören.
- (3) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen sachkundige Mitglieder der Universität oder Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf die Art der Aufgaben zu achten. Die einzelnen Gruppen sind auf Wunsch bei der Zusammensetzung entsprechend ihrer Beteiligung im Senat zu berücksichtigen. Die Vertreter der einzelnen Gruppen werden auf Vorschlag ihrer Vertreter im Senat bestellt.

Verwaltungsrat

§ 21 Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat berät den Rektor und den Kanzler in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität. Der Verwaltungsrat bereitet die Planung für die Entwicklung der Universität und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen vor und sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Universität für einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der der Lehre und Forschung dienenden Mittel.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags;
2. Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen;
3. Entscheidungen über das Universitätsvermögen, so weit sie über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen;
4. Planung der baulichen Entwicklung;
5. Entscheidung über Grundstücks- und Raumverteilung;
6. Erlaß von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Universitätseinrichtungen.

§ 22 Mitglieder

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Rektor
2. der Kanzler
3. 4 vom Senat auf vier Jahre zu wählende Mitglieder.

(2) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 muß eines Dozent sein. Unter den übrigen Mitgliedern sollen der Prorektor und andere Senatsmitglieder sein.

(3) Von den in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Mitgliedern scheidet jedes Jahr ein Mitglied aus; Wiederwahl ist zulässig.

Bei der ersten Wahl zum Verwaltungsrat wird je ein Mitglied auf die Dauer von vier Jahren, drei Jahren, zwei Jahren und einem Jahr gewählt.

- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats sind ein Vertreter der Angehörigen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 - 4 HSchG, ein Vertreter der Studentenschaft und ein Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals zur Teilnahme berechtigt. Sie werden vom Senat aus seinen Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 23 Sitzungen und Vorsitzender

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender des Verwaltungsrats. Ist der Prorektor Mitglied, dann ist er stellvertretender Vorsitzender, im anderen Fall der Kanzler.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn der Senat oder ein Mitglied des Verwaltungsrats es verlangt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann zu der Beratung einzelner Angelegenheiten sachkundige Mitglieder der Universität oder Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

Der Kanzler

§ 24 Aufgaben

- (1) Der Kanzler ist Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung und vertritt insoweit die Universität gerichtlich und außergerichtlich. Er erledigt in diesem Bereich in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In wichtigen Angelegenheiten handelt er im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Er informiert den Rektor und den Verwaltungsrat regelmäßig über seine Geschäftsführung und

erteilt dem Senat und dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen über sie Auskunft.

- (2) Der Kanzler bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Hält er Beschlüsse des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt keine Einigung zustande, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (3) Der Kanzler unterstützt den Rektor bei der Führung der laufenden Geschäfte der akademischen Verwaltung.

§ 25 Bestellung und Vertretung

- (1) Der Kanzler ist Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt acht Jahre, bei unmittelbarer Wiederernennung nach Ablauf der Amtszeit zwölf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederernennung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Kanzler soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (2) Der Kanzler wird aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Kultusministeriums und des Senats vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Senat beschließt über den Vorschlag nach Anhörung des Verwaltungsrats in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (3) Der Stellvertreter des Kanzlers wird vom Kultusministerium bestellt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der Kanzler diese Befähigung hat. Der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Er beschließt über den Vorschlag nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Kanzlers in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Ständige Einheiten für Forschung und Lehre

§ 26 Gliederung der Universität in Fachbereiche (Fakultäten?)

- (1) Die Fachbereiche (Fakultäten?) sind die Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre.
- (2) Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche (Fakultäten?):

1. Fachbereich Physik
2. " Mathematik und Computerwissenschaften
3. " Chemie
4. " Geo- und Biowissenschaften
5. " Geschichts- und Sprachwissenschaften
6. " Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
7. " Architektur
8. " Bauingenieur- und Vermessungswesen
9. " Energietechnik
10. " Verfahrenstechnik
11. " Fertigungstechnik
12. " Elektrische Energietechnik
13. " Elektrische Nachrichtentechnik
14. " Luft- und Raumfahrttechnik

§ 27 Mitglieder und Organe

- (1) Mitglieder des Fachbereichs (der Fakultät?) sind die Angehörigen seines Lehrkörpers, die an ihm oder in zu ihm gehörigen Universitätseinrichtungen tätigen, nicht zum Lehrkörper gehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Studenten der betreffenden Fachrichtung.
- (2) Organe des Fachbereichs sind die Fakultät (Fachbereichsrat), der Dekan (Fachbereichsleiter) und der Prodekan (stellvertretender Fachbereichsleiter).

§ 28 Aufgaben

- (1) Die Fachbereiche tragen, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität, die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. Aufstellung von Berufungslisten;
 2. Vorschläge zur Ernennung von Honorarprofessoren, Abteilungsvorsteher, Wissenschaftlichen Räten, außermanagischen Professoren, Universitätsdozenten und Privatdozenten;
 3. Vorschläge zur Besetzung der den Fachbereichen selbst zugewiesenen Personalstellen;
 4. Vorschläge für die Erteilung von Lehraufträgen;
 5. Vorschläge für die Bestellung von Gastprofessoren und Gastdozenten;
 6. Zustimmung für die Abhaltung von Einzelvorträgen, wenn ein Honorar gewährt werden soll;
 7. Haushaltsanträge zum Ausbau des Lehrkörpers im engeren Sinne nach § 16 Abs. 1 HSchG;
 8. Habilitationen;
 9. Aufstellung von Habilitationsordnungen für den Senat;
 10. Vorschläge für Ehrungen;
 11. Promotionen;
 12. Aufstellung von Diplom- und anderen Prüfungsordnungen;
 13. Einsetzung von Studienplankommissionen und Überwachung der Tätigkeit der Studienplankommission;
 14. Aufstellung und Koordination des Angebots an Lehrveranstaltungen;
 15. Förderung und Koordinierung der Forschungsprogramme;
 16. Durchführung von Besprechungen über die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in jedem Semester (mit allen interessierten Studenten);
 17. Bau- und Raumprogramm, Entwicklungsplan, soweit Fachbereich betroffen;
 18. Haushaltsanträge personeller und sachlicher Art für die unmittelbaren Aufgaben des Fachbereichs sowie Verwendung bzw. Verteilung von Haushaltsmitteln oder -stellen, soweit sie dem Fachbereich pauschal zugeteilt werden;
 19. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs Besprechung in der Fakultät über die dem Verwaltungsrat einzureichen den Haushaltsanträge der einzelnen Universitätseinrichtungen zur Information und Koordination zwischen den Universitätseinrichtungen;

20. Anträge für Einstellungen und Beförderungen für die dem Fachbereich direkt zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter;
21. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs Beratung in der Fakultät über die Beschäftigung der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Angehörige des Lehrkörpers § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HSchG sowie nach Nr. 4, sofern sie nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 oder 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind), insbesondere bei Kontroversen hinsichtlich Einstellung, Vereinbarung des Aufgabenbereichs mit den Universitätseinrichtungen und Entlassung;
22. Einsetzung von Prüfungskommissionen.

§ 29 Mitglieder der Fakultät (Fakultät = Versammlung von Mitgliedern eines Fachbereichs)

(1) Der Fakultät gehören an:

1. Dekan und Prodekan;
2. die hauptamtlich an der Universität Stuttgart im Fachbereich tätigen Universitätslehrer nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HSchG, durch Fakultätsbeschuß erweitert um Universitätslehrer nach Nr. 3 - 6 HSchG;
3. Vertreter der Gruppen
 - a) der Dozenten nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 - 6 HSchG;
 - b) der Akademischen Mitarbeiter nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 - 4 HSchG;
 - c) der Studenten;
 - d) des technischen und Verwaltungspersonals.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 3 a - c genannten Gruppen entsenden

bei bis zu elf Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 je zwei
bei mehr als elf Mitgliedern " " " " je drei
bei mehr als vierzehn " " " " " je vier
Vertreter, die in Abs. 1 Nr. 3 d genannte Gruppe 2 Vertreter.

(3) Überschreitet die Anzahl der Mitglieder der Fakultät die Zahl 25, dann kann die Fakultät beschließen, daß für bestimmte oder alle Aufgaben eine repräsentativ zusammengesetzte engere Fakultät gewählt wird. Die ganze Fakultät tritt mindestens einmal jährlich zur Neuwahl der engeren Fakultät zusammen. Größe und Zu-

sammensetzung der engeren Fakultät werden jeweils von der ganzen Fakultät beschlossen. Dabei muß das Zahlenverhältnis der in Abs. 2 und 3 genannten Gruppen gewahrt bleiben.

- (4) Alle Mitglieder der Fakultät haben in allen Angelegenheiten des Fachbereichs gleiches Stimmrecht. Die entpflichteten Professoren haben Sitz und Stimme in der Fakultät, solange sie mit der Vertretung eines Lehrstuhls beauftragt sind.

§ 30 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter der Dozenten und ihre Stellvertreter werden in einer Vollversammlung ihrer Gruppe im Fachbereich ohne Wahlvorschläge gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Die Vertreter der Akademischen Mitarbeiter und ihre Stellvertreter werden in einer Vollversammlung ihrer Gruppe im Fachbereich gewählt. Die Wahlvorschläge, die nur 1 Namen enthalten dürfen, müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Wahlberechtigt sind alle hauptamtlich in der Universität tätigen akademischen Mitarbeiter, wenn sie wenigstens halbtätig und auf länger als 1 Jahr angestellt sind. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Erreicht kein Bewerber diese Stimmenzahl, dann ist im 2. Wahlgang der gewählt, auf den die meisten abgegebenen Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Die Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals und ihre Stellvertreter werden in einer Vollversammlung ihrer Gruppe im Fachbereich gewählt. Für die Wahl gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) Die Vertreter der Studentenschaft werden durch die jeweils zuständigen Fachschaften gewählt. Das Wahlverfahren wird in der Satzung der Studentenschaft geregelt.
- (5) Die Wahl ist geheim. Sie ist vom Dekan durchzuführen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und beginnt am 1.4. jeden Jahres.

§ 31 Stellvertreter und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichs nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können sich nicht vertreten lassen.
- (2) Ist ein Mitglied des Fachbereichs nach § 29 Abs. 3 verhindert, wird es durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. An dessen Stelle tritt der mit der nächsthöheren Stimmenzahl Gewählte. Ist niemand da, so findet eine Nachwahl statt. Dabei gilt § 30 Abs. 5 entsprechend.

§ 32 Einberufung und Geschäftsordnung

- (1) Der Dekan beruft die Sitzungen ein und erstellt eine Tagesordnung.
- (2) Jede Fakultät gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 33 Dekan

- (1) Der Dekan vertritt die Fakultät und führt die laufenden Geschäfte. Er ist Vorsitzender der Sitzungen, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus. In allen Fällen von Bedeutung hat er einen Beschuß der Fakultät herbeizuführen. In Eilfällen kann er selbst entscheiden und die Fakultät alsbald unterrichten.

- (2) Der Dekan wird durch die Mitglieder der Fakultät für zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die im Zeitpunkt der Wahl mindestens 2 Jahre der Universität angehört haben. Die Annahme der Wahl ist Pflicht. Bei der Wahl für eine 2. Amtsperiode kann die Wahl abgelehnt werden.
- (3) Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. April. Die Wahl soll zu Beginn des vorhergehenden Semesters erfolgen.

§ 34 Prodekan

- (1) Der aus dem Amt scheidende Dekan wird Prodekan. Er vertritt den Dekan.
- (2) Scheidet der Prodekan vorzeitig aus, so wird ein Prodekan gewählt.

§ 35 Zusammenarbeit der Fakultäten

- (1) In Angelegenheiten, die die Belange mehrerer Fakultäten betreffen, sollen die Fakultäten zusammenarbeiten.
- (2) Auf Antrag einer der beteiligten Fakultäten finden gemeinsame Sitzungen statt. Den Vorsitz führt der als Lehrstuhlinhaber dienstälteste Dekan.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Senat, welche Fakultäten betroffen sind.
- (4) Bei der Aufstellung von Studienplänen und Prüfungsordnungen sind die fachlich beteiligten Universitätslehrer anderer Fakultäten zu der Beratung hinzuzuziehen.
- (5) Ein Lehrstuhlinhaber kann außer seiner Fakultät aufgrund eines Fakultätsbeschlusses anderen Fakultäten angehören.

§ 36 Zugehörigkeit der Lehrstühle

- (1) Jeder Lehrstuhl ist einem Fachbereich zugeordnet. Die Zuteilung beim Inkrafttreten der Grundordnung ist in einer Anlage festgestellt.
- (2) Die Zuordnung kann im Einvernehmen der beteiligten Fachbereiche und bei Zustimmung der Betroffenen geändert werden. Dazu ist die Zustimmung des Senats erforderlich.

§ 37 Studienplankommissionen

- (1) Für jeden Studiengang an der Universität Stuttgart wird eine Studienplankommission gebildet, deren Aufgabe es ist, Angebot und Zeitablauf des Studiums, die Lehrmethoden und die Prüfungsordnung für diese Studienrichtung festzulegen und zu beschließen.
- (2) Gegen Beschlüsse der Studienplankommissionen haben die zuständigen Fachbereiche ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet eine gemeinsame Versammlung der zuständigen Fachbereiche und der betroffenen Universitätslehrer aus anderen Fachbereichen. Die für jede Studienrichtung zuständigen Fachbereiche bestimmt der Senat. Er regelt auch die Zusammensetzung der Studienplankommission und die Wahl ihrer Mitglieder.

Universitätseinrichtungen

§ 38 Zuordnung

- (1) Die Universitätseinrichtungen sind einem Fachbereich zugeordnet. Die Zuordnung beim Inkrafttreten der Grundordnung ist in einer Anlage festgestellt.
- (2) Die Zuordnung kann im Einvernehmen der beteiligten Fachbereiche und bei Zustimmung der betroffenen Einrichtungen geändert werden. Dabei ist die Zustimmung des Senats und des Verwaltungsrats erforderlich.

§ 39 Bildung, Veränderung und Aufhebung

- (1) Die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Universitäts-einrichtungen kann von Universitätseinrichtungen über den zuständigen Fachbereich oder von dem zuständigen Fachbereich selbst beim Senat beantragt werden.
- (2) Die Beschlüsse des Senats bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.

§ 40 Zentrale Universitätseinrichtungen

- (1) Universitätseinrichtungen, die keinem Fachbereich zugeordnet sind, insbesondere die Universitätsbibliothek, das Institut für Leibesübungen und das Rechenzentrum, sind unmittelbar dem Senat unterstellt.
- (2) Die Leiter dieser Einrichtungen werden vom Senat bestellt.
- (3) Der Verwaltungsrat erläßt für diese Einrichtungen besondere Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

§ 41 Verwaltungs- und Benutzungsordnungen

- (1) Jede Universitätseinrichtung muß innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Grundordnung dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für eine Ordnung, in der die Verwaltung und Benutzung der Einrichtung geregelt ist, vorlegen. Der Verwaltungsrat muß die Ordnungen spätestens 1 Jahr nach dem Inkrafttreten der Grundordnung beschließen. Für die Universitätseinrichtungen, die keinen Vorschlag vorlegen, erläßt der Verwaltungsrat innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten der Grundordnung eine Ordnung nach Anhörung der Angehörigen des Lehrkörpers, der Vertreter der zuständigen Fachschaft sowie von Vertretern der an den Einrichtungen tätigen Bediensteten.

- (2) Die Vorlage der Verwaltungs- und Benutzungsordnung an den Verwaltungsrat wird von der Universitätseinrichtungsversammlung beschlossen. Zu dieser Versammlung gehören alle Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 HSchG, bis zu 3 Vertretern des technischen Personals und 2 Vertretern der Studentenschaft, die von der Fachschaft benannt werden. Die Versammlung muß von dem derzeitigen Leiter der Einrichtung einberufen werden. In Universitätseinrichtungen, deren Vollversammlung mehr als 20 Personen umfassen würde, soll eine repräsentative Vertretung erfolgen entsprechend der Regelung beim Fachbereich.
- (3) In der Ordnung muß geregelt werden, ob ein turnusmäßiger Wechsel der Leitung durch Lehrstuhlinhaber oder eine kollegiale Leitung aller auf Lebenszeit an der Universitätseinrichtung beschäftigten Universitätslehrer gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 1,2 und 4 und der etwa vorhandenen Abteilungsleiter erfolgt. In Fällen, in denen die Zahl der vorhandenen Personen eine kollegiale Leitung nicht zuläßt (weniger als 2), muß der Personenkreis sukzessive erweitert werden, zunächst um § 16 Abs. 1 Ziffer 5 HSchG, dann § 16 Abs. 2 Ziff. 2 - 4 HSchG.
- (4) Bei Neuberufung eines Universitätslehrers nach § 16 Abs. 1 Ziffer 1 HSchG muß der Verwaltungsrat die Ordnung der Universitätseinrichtung, zu der der Betreffende gehört, neu beschließen.

Verfahrensvorschriften

§ 42 Allgemeines

- (1) Die Vorschriften der §§ 43 - 49 gelten für die Organe und sämtliche Gremien, in denen Entscheidungen bzw. Wahlen von mehr als einem Mitglied getroffen oder in denen Wahlen bzw. Abstimmungen durchgeführt werden müssen, sofern nicht in der Grundordnung ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 43 Beschußfähigkeit

- (1) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Eine ordnungsgemäße Einberufung liegt vor, wenn die entsprechenden Vorschriften der Grundordnung oder die der danach zu erlassenden Geschäftsordnungen eingehalten wurden. Das jeweilige Gremium kann einen Mangel in der Einberufung durch ausdrücklichen Beschuß heilen. Einwendungen gegen eine nicht ordnungsgemäße Einberufung können nur bis zum Beginn der Sitzung geltend gemacht werden.

§ 44 Abstimmung

- (1) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist geheim oder namentlich abzustimmen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, der selbst auch abstimmen kann, den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 45 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied eines Kollegialorgans ist bei Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, die ihm selbst oder den nachstehend aufgeführten Personen einen Vorteil oder Nachteil bringen würden:

1. dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder dem Verlobten;
 2. einem in gerader Linie bis zum 3. Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindesstatt Verwandten;
 3. einem in gerader Linie bis zum 2. Grad Verschwägerten;
 4. einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person;
 5. einem anderen Mitglied der von ihm vertretenen Gruppe, das in dem Kollegialorgan ebenfalls vertreten ist und wegen Befangenheit selbst nicht stimmberechtigt ist.
- (2) Die Entscheidung, ob ein Grund zur Befangenheit vorliegt, trifft in Zweifelsfällen das jeweilige Kollegialorgan in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 46 Ordnungsverstöße

Verstößt ein zur Teilnahme an einer Sitzung Berechtigter grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann er vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann das Kollegialorgan einen zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten für höchstens zwei Sitzungen ausschließen.

§ 47 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Kollegialorgane sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der sonstigen Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und die Niederschriften der Sitzungen des Senats, des Großen Senats und des Studentenparlaments werden jeweils an alle Einrichtungen der Universität, die der Fakultäten an die Einrichtungen, die ihr zugeordnet sind sowie an den Rektor verschickt. Der Verwaltungsrat leitet Beschlüsse

protokolle an alle Einrichtungen der Universität.
Die Unterlagen sind allen Mitgliedern der Universität
durch vierwöchige Auslegung zugänglich zu machen.

§ 48 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die an den Sitzungen Beteiligten sind dann zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung verpflichtet,
 1. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt,
 2. wenn dies durch Beschuß des betreffenden Kollegialorgans besonders festgelegt wurde. Eine solche Anordnung darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Sie ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (2) Diese Pflichten bestehen auch nach dem Ausscheiden aus dem Kollegialorgan oder der Universität fort.

§ 49 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an dessen Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) Das gleiche gilt für Stellvertreter von gewählten Mitgliedern aller Kollegialorgane.

N I E D E R S C H R I F T

über die 4. Sitzung der Grundordnungsversammlung
am 3./4. Oktober 1968 im Hochschulbereich Vaihingen,
Sitzungssaal des Maschinenlaboratoriums

Anwesend: am 3. Oktober: 19 Mitglieder
am 4. Oktober: 20 Mitglieder (am Vormittag),
22 Mitglieder (am Nachmittag)

Abwesend: am 3. Oktober: Prof. Leonhardt (Vorsitzender),
Prof. Röhnisch, Prof. Pick,
Prof. Runge, Herr Addicks, Herr Häcker
Herr Hofmann

am 4. Oktober: Prof. Leonhardt (Vorsitzender),
Prof. Blenke (am Vormittag),
Prof. Nitschke (am Vormittag),
Prof. Röhnisch, Herr Häcker,
Herr Hofmann

Sonst. Anwes.: Reg.-Dir. Kammerer (Verwaltungsdirektor),
Rektoratsassistent Dr. Weller,
Reg.-Ass. von Loepel (als Schriftführer)
Herr Hinkel (Vorsitzender des Personalrats)
Herr Wagner (Stellvertretender Vorsitzender des
Personalrats)

Der Prorektor, Herr Blenke, eröffnet die Sitzung. Er schlägt den Mitgliedern Herrn Springer als Verhandlungsleiter für diese Sitzung der GOV vor. Akklamation.

Herr Güth beantragt, in die vorliegende Tagesordnung weitere Punkte einzubeziehen, insbesondere Grundstruktur der Universitäts-einrichtungen, Bericht über Wahlordnung für die Mitglieder des Senats, die Frage, ob Honorarprofessoren zu Dozenten zu zählen seien, Art und Weise der Gruppenvertretung, Berufungsverfahren, Aufteilung der Universität in Ständige Einheiten, Verfahren, wie neue Ständige Einheiten gebildet werden können.

Herr Bach und Herr Barner sehen die Behandlung der Universitäts-einrichtung als dringliche Angelegenheit an, die unbedingt behan-delt werden müßte, während der Verhandlungsleiter diese Frage zu-nächst zurückstellen möchte; ebenso Herr Blenke, der meint, daß die-

se Frage in der Grundordnung überhaupt nicht geregelt werden könne.

Die Mitglieder entscheiden sich mehrheitlich (mit 9 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen) dafür, die Aufgaben der Ständigen Einheiten vor der Frage der Organisation der Universitätseinrichtungen zu behandeln.

Die vorgelegte Tagesordnung wird schließlich angenommen (mit 10 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung):

1. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung der GOV vom 19. - 21. 9. 1968
2. Fortsetzung der Erörterung der Fragen, die in der Grundordnung zu regeln sind, insbesondere
 - a) Aufgaben der Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre
 - b) Mitglieder der Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre
 - c) Wahlverfahren für die Mitglieder der Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre
 - d) Verfahrensgrundsätze für die Kollegialorgane (§ 15 HSchG)
 - e) Festlegung der akademischen Rechte und Pflichten der Universitätslehrer nach § 16 Abs. 1 HSchG
 - f) Rechtsform des Studentenwerks (§ 61 HSchG)
 - g) Vorschlag des Bibliotheksdirektors, Prof. Dr. Koschlig, über die künftige Bibliotheksstruktur der Universität
3. Verschiedenes

Punkt 1 der Tagesordnung: Die Niederschrift über die 3. Sitzung der GOV wird genehmigt (mit 16 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen). Zur Frage der Lehrkörperstruktur (S. 19) will Herr Bach noch eine Stellungnahme nachreichen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Fortsetzung der Erörterung der Fragen, die in der Grundordnung zu regeln sind, insbesondere

Aufgaben der Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre.

Der Aufgabenkatalog (Murrhardter Protokoll S. 4 und 5) wird weiterbesprochen.

14. Bau- und Raumprogramm, Entwicklungsplan, soweit Fachbereich betroffen.

Herr Kammerer erläutert: Nur die jeweils betroffenen Fachbereiche sollen sich mit der Aufgabe befassen.

15. Lehraufträge

16. Wahl in dem Fachbereich

Wahlordnung für Fachbereich? -

Es wurde darüber diskutiert, ob in die Grundordnung eine Wahlordnung mit einer Regelung bis ins Detail oder nur als Rahmenordnung oder nur als Übergangsregelung (die vom Fachbereich geändert werden kann) aufgenommen werden sollte.

Die Mitglieder sind einstimmig der Ansicht, daß über diese Frage jedenfalls etwas in der Grundordnung geregelt werden sollte. Es wird der Beschluß gefaßt: In die Grundordnung ist nicht lediglich eine Rahmenordnung über die Wahlordnung für den Fachbereich aufzunehmen, sondern eine Regelung bis ins Detail (mit 9 und gegen 8 Stimmen).

Die Wahlordnung ist somit nicht Aufgabe des Fachbereichs.
Geschäftsordnung für Fachbereich.

Herr Böcker beantragt, eine Regelung aufzunehmen, daß der Fachbereich sich eine Geschäftsordnung geben kann; Herr Hiller, daß er sich eine geben sollte. Die Mitglieder stimmen jedoch einem Antrag von Herrn Volkmann zu: Jeder Fachbereich gibt sich eine Geschäftsordnung (mit 15 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmennthaltung).

17. Semesterbesprechung mit Verbesserungsvorschlägen der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen? -

Auf Antrag von Herrn Volkmann wurde folgender Beschluß gefaßt: Jeder Fachbereich veranstaltet mindestens einmal jährlich eine Besprechung über Lehrveranstaltungen und Prüfungen (dafür 14 bei 3 Gegenstimmen und 1 Stimmennthaltung).

Eine Modifizierung dieses Antrags hatte Herr Barner vorgeschlagen: Die Besprechung sollte mindestens einmal im Semester vorgenommen werden. Dieser Antrag wurde abgelehnt (dafür 5 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 2 Stimmennthaltungen).

Herr Güth möchte festgehalten wissen, daß er gegen den Antrag Volkmann gestimmt hat, weil eine möglicherweise lediglich einmalige Besprechung im Jahr für die Studenten zu wenig sei.

18. Einsetzung von Studienplan- und Prüfungskommissionen (diese Formulierung wurde beschlossen bei 1 Stimmennthaltung).

Punkt 2 der Tagesordnung wird fortgesetzt:

b) Vertretung der Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre.

3 Vorschläge werden zur Diskussion gestellt und erläutert.

Die Zusammensetzung ergibt dabei folgendes Bild:

1. Beschluß vom 20. 7. 1968 (vgl. Niederschrift über die 2. Sitzung der GOV S. 16).
 1. Universitätslehrer § 16 Abs. 1
 2. Vertreter
 - a) gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 2 - 4
 - b) Studenten
 - c) technisches- und Verwaltungspersonal

Anzahl der Personen aus Gruppe 2 darf höchstens derjenigen entsprechen aus § 16 Abs. 1 Ziffer 1.

2. Antrag Blenke

1. Dekan und Prodekan
2. Universitätslehrer § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, fallweise Ziffer 3 und 6
3. Vertreter
 - a) § 16 Abs. 1 Ziffer 3 - 6
 - b) § 16 Abs. 2 Ziffer 2 - 4
 - c) Studenten
 - d) technisches- und Verwaltungspersonal

Anzahl der Personen aus Gruppe 3 muß kleiner sein als aus Gruppe 2 (§ 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2).

Hierzu Ergänzungsantrag Volkmann (wie Antrag Blenke, nur differenziertere Zusammensetzung):

<u>Volkmann</u>	<u>Blenke ergänzt</u>
§ 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2	6 7 8 9 10 11 12 13
§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 - 6	2 2 2 3 3 3 3 4
§ 16 Abs. 2 Ziffer 2 - 4	2 2 2 2 3 3 3 3
Studenten	1 2 2 2 2 3 3 3
Beamte und Angestellte	1 1 2 2 2 2 3 3

3. Antrag Barner/Bach/Bertram/Güth (BBBG): (vgl. Anhang)

1. Dekan und Prodekan und Leiter der Universitäts-einrichtungen
2. N Universitätslehrer, gemäß § 16 Abs. 2

3. N Vertreter gemäß § 16 Abs. 2

4. N Studenten

5. 1 technisches- und Verwaltungspersonal

Gesamtzahl: 4 N + 3

(N = Universitätseinrichtung)

Die wesentlichen Unterschiede dieser Vorschläge liegen in folgendem: Im Gegensatz zum Antrag 1. (Beschluß vom 20. 7. 1968) sollen nach Vorschlag von Herrn Blenke im Fachbereich ohne weiteres auch der Dekan und Prodekan sein; individuell vertreten sind nicht alle Universitätslehrer gemäß § 16 Abs. 1 des HSchG, soweit sie hauptamtlich an der Universität tätig sind, sondern es ist weiter erforderlich, daß ihnen die Lehrstuhlreife zuerkannt wurde (z. B. auf eine Berufungsliste kommen, Gutachten oder anderes; die Habilitation an sich reicht nicht aus; vgl. z. B. die Prinzipien des § 28 Abs. 2 HSchG). Im Antrag 'BBBG' wird bei den Universitätslehrern gemäß § 16 Abs. 1 kein Unterschied gemacht. Im Unterschied zu den beiden anderen Anträgen bildet die Anzahl der Universitätseinrichtungen (und nicht die der Universitätslehrer) die Schlüsselzahl; die Zahl der Mitglieder des Fachbereichs soll damit möglichst klein gehalten werden. Der Fachbereich setzt sich beim Antrag 'BBBG' zusammen aus den Leitern der Universitätseinrichtungen (25 %), 1 Vertretung von Universitätslehrern gemäß § 16 Abs. 1, wobei die Gesamtheit aller Universitätslehrer die Vertretung wählt (25 %), weitere je 25 % Vertreter gemäß § 16 Abs. 2 und Studenten und 3 weitere Personen (Dekan, Prodekan und 1 aus technischen- und Verwaltungspersonal). Beim Zusatzantrag Volkmann wird die Aufschlüsselung, die Herr Blenke in seinem Antrag vorgenommen hat, noch weiter geführt und mehr differenziert.

In der Diskussion bringt insbesondere Herr Blenke vor, daß man bei der hier zu entscheidenden Frage über die Zusammensetzung des Fachbereichs nicht ein Präjudiz schaffen solle für die Strukturierung der Universitätseinrichtungen, da dies nicht in unsere Kompetenz falle. Hierauf entgegnet Herr Barner, daß jedenfalls nach § 6 Abs. 3 des HSchG eine kollegiale und turnusmäßig wechselnde Leitung der Universitätseinrichtungen vorgesehen ist, was z. B. voraussetze, daß auch andere als Lehrstuhlinhaber die Leitung übernehmen könnten (kollegial) oder mehrere Lehrstuhlinhaber sich in der Leitung abwechseln (turnusmäßige, wechselnde Leitung). Herr Schuze will dagegen unter kollegialer Leitung nur verstanden wissen, daß der Lehrstuhlinhaber die Angelegenheit mit anderen Dozenten bespricht.

Herr Blenke beantragt schließlich folgendes zu beschließen:
Über die Universitätseinrichtung (Leitung und Ordnung der Universitätseinrichtung) wird in der GOV weder direkt noch indirekt be-

schlossen (dafür 9 bei 7 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung).

Auf Antrag festgehalten: Für diesen Antrag stimmten die Herren: Stute, Schulze, Nitschke, Blenke, Knauer, Hiller, Volkmann, Hunkel, Böcker; gegen den Antrag stimmten die Herren: Spanka, Wagner, Bach, Güth, Bertram, Barner, Springer; Herr Götz enthielt sich der Stimme.

Aufgrund dieses Beschlusses wird auf Antrag die Sitzung unterbrochen (Beschluß: dafür 10 bei 5 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen).

Nach Wiedereröffnung wird der Vorwurf erhoben, man habe es als unfair empfunden, daß bei der Erörterung des Fachbereichs die Frage der Universitätseinrichtung (ohne daß dies auf der Tagesordnung stand) mithereingebracht worden sei (hierzu Gegenargument: Schon bei der Organisation des Fachbereichs seien Vorstellungen über die Struktur der Universitätseinrichtungen notwendig und sinnvoll).

Weiter wird der Vorwurf erhoben, daß durch den umseitig genannten Beschluß die zu einem Ergebnis führende Diskussion über die Struktur der Universitätseinrichtungen abgeschnitten worden sei (ohne, daß eine Entscheidung hierüber auf der Tagesordnung stand), obwohl es sich hier um ein Hauptanliegen des Akademischen Mittelbaus handle (Gegenargument: Eine Diskussion sei nicht ausgeschlossen, und der o.g. Beschluß könne jederzeit mit einfacher Mehrheit wieder aufgehoben werden).

Ein Antrag von Herrn Bertram, über diese Frage jetzt nochmals zu diskutieren (d. h. Wiederbefassung entgegen Beschluss auf Antrag von Herrn Blenke) wird abgelehnt (dafür 8 bei 9 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung).

Herr Wagner und Vertreter des Akademischen Mittelbaus erklären, daß sie nach diesem Beschluss keine Möglichkeit mehr sehen würden, konstruktiv weiterzuarbeiten und machen Anstalten, den Saal zu verlassen.

Der Vorsitzende bemüht sich erfolgreich, dies zu verhindern. Dabei wurden die Herren, die nicht weiter mitarbeiten wollen, um eine Erklärung für ihre Handlungsweise gebeten.

Herr Wagner meint, es müsse erst einmal rechtlich geklärt werden, ob wir über die Universitätseinrichtung Beschlüsse fassen könnten. Hierzu Herr Kammerer: Wir können es regeln, müssen es aber nicht. Anderer Auffassung sind Herr Blenke und Herr Nitschke: Gemäß § 6 Abs. 2 HSchG sei die Universität (jetzt Großer Senat, später Verwaltungsrat, § 12 Abs. 2 Ziffer 6 HSchG) zuständig für

- Regelungen über die Universitätseinrichtung und nicht die GOV (Gegenargument: Mit dem Wort Universität im § 6 Abs. 2 sei das Verhältnis zum Staat gemeint, vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 und sollte nicht die Zuständigkeit der GOV beschränkt werden. Die GOV kann grundsätzliche Fragen nicht nur dann regeln, wenn sie nach dem Hochschulgesetz hierzu ausdrücklich aufgefordert ist, sondern auch andere grundsätzliche Fragen, sofern sich nicht aus dem Hochschulgesetz etwas anderes ergibt).

Herr Barner trägt vor, für ihn sei die Frage der Struktur der Universitätseinrichtung ein entscheidender Punkt. Er habe vor der Wahl ein Versprechen abgegeben, das er nicht einhalten könne, wenn zu dieser Frage keine weiteren Beschlüsse mehr gefaßt würden.

Nach Ansicht von Herrn Volkmann handelt es sich bei diesem Punkt nicht um eine rein rechtliche, sondern mehr um eine Ermessensfrage.

Herr Spanka beantragt, die Frage der Struktur der Universitätseinrichtung auf die Tagesordnung zu setzen und später zu diskutieren.

Nach der Mittagspause wird der Beschluß gefaßt: Die Diskussion über die Struktur der Universitätseinrichtungen wird morgen wieder aufgenommen (einstimmig angenommen).

Die Diskussion über die 3 vorliegenden Anträge mit Zusatzantrag Volkmann wird fortgesetzt. Zunächst wird die Frage der Gleichberechtigung der Dozenten im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziffer 2 - 6 besprochen. Nach Ansicht von Herrn Bertram ergibt sich die Gleichberechtigung aller Universitätslehrer im Sinne des § 16 Abs. 1 HSchG aus § 17 HSchG. Hierzu Herr Hunken: Die Gleichberechtigung im § 17 HSchG beziehe sich nur auf die Arbeitsgruppen. Herr Nitschke, der sich für eine Gleichberechtigung aller Habilitierten einsetzt, weist darauf hin, daß sämtliche Dekane der Philosophischen Fakultät der Bundesrepublik Deutschland der gleichen Ansicht seien. Hierzu Herr Stute: Für die Fakultät III sei die Habilitation nicht der entscheidende Gesichtspunkt. Eine Entscheidung über diese Frage der Gleichberechtigung sollte dem Fachbereich überlassen bleiben. Herr Dosse weist darauf hin, daß in den ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten die Industriepraxis im Vordergrund stehe. Solche Herren aus der Industrie könne man nicht verpflichten,

wenn ihnen im Fachbereich kein wesentlicher Einfluß eingeräumt würde und etwa die Dozenten dort ein Übergewicht hätten.

Ein Antrag von Herrn Wagner (in Anlehnung an den Beschuß vom 20. 7. 1968, vgl. Niederschrift über die 2. Sitzung S. 16):

Die hauptamtlich an der Universität Stuttgart tätigen Universitätslehrer gemäß § 16 Abs. 1 des HSchG sind gleichberechtigt

wird abgelehnt (dafür 7, dagegen 12 Stimmen durch Annahme des Antrags von Herrn Blenke:

Die hauptamtlich an der Universität Stuttgart im Fakultätsbereich tätigen Universitätslehrer gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, durch Fakultätsbeschuß auch gemäß Ziffer 3 - 6 sind gleichberechtigt.

Diskutiert wird die Frage des repräsentativen Prinzips.

Dem Argument für eine repräsentative Vertretung: Größere Arbeitsfähigkeit der Gremien (Herr Hunken) wird entgegengestellt: Die Vertretenden würden möglicherweise nicht mehr das nötige Engagement aufbringen (Herr Nitschke), die Verantwortung von sich abschieben (Herr Stute); unter Hinweis auf den Aufgabenkatalog (Herr Böcker) wird vorgebracht, daß die Vertreter nicht den nötigen fachlichen Einblick haben könnten und sich daher dauernd rückversichern müßten (Herr Blenke, Herr Knauer).

Herr Stute beantragt, den Beschuß vom 20. 7. 1968 aufrechtzu erhalten (vgl. Niederschrift über die 2. Sitzung S. 16 unten).

Herr Böcker beantragt, die GOV möge eine Empfehlung aussprechen: Die Ständigen Einheiten sollen in ihrer Größe so gebildet werden, daß keine repräsentative Vertretung für Universitätslehrer notwendig ist.

Abgestimmt wird über einen Antrag von Herrn Barner:

Organe der Ständigen Einheit für Forschung und Lehre sind
der Dekan,
der Prodekan,
die Vertretung
und die erweiterte Vertretung.

Der Vertretung gehören mit gleichem Stimmrecht an:

- a) Kraft Amtes der Dekan und der Prodekan sowie die Leiter der Universitätseinrichtungen, bzw. deren Stellvertreter,
- b) durch Wahl je 1 der Zahl der Universitätseinrichtungen entsprechende Zahl von Vertretern

der Universitätslehrer, der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 sowie der Studenten, ferner ein Vertreter des technischen Personals.

Zur Wahl des Dekans und zur Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts wird die Vertretung um sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 erweitert. Die erweiterte Vertretung hat ein Vetorecht bei Berufungen und Habilitationen. Sie muß zur Behandlung von Berufungs- und Habilitationsfragen auf Antrag eines ihrer Mitglieder einberufen werden.

Dieser Antrag wird abgelehnt (dafür 6 bei 13 Gegenstimmen).

Dagegen wird ein Antrag von Herrn Stute angenommen (Bestätigung des Beschlusses vom 20. 7. 1968, vgl. Niederschrift über die 2. Sitzung der GOV S. 16 unten):

Überschreitet die Anzahl der Mitglieder der Fakultät die Anzahl 25, so kann die Fakultät beschließen, daß für bestimmte oder alle Aufgaben eine repräsentativ zusammengesetzte 'engere Fakultät' gewählt wird. Die Fakultät tritt mindestens einmal im Jahr zur Neuwahl der 'engeren Fakultät' zusammen. Größe und Zusammensetzung der 'engeren Fakultät' wird jeweils von der Fakultät beschlossen (dafür 16 ohne Gegenstimmen bei 3 Stimmenthaltungen).

Ein Zusatzantrag von Herrn Nitschke wird einstimmig angenommen: Die Fakultät hat ein Vetorecht bei Fragen der Berufungen und Habilitationen. Sie muß zur Behandlung dieser Fragen auf Antrag eines ihrer Mitglieder einberufen werden.

Der Antrag von Herrn Böcker:

Es wird folgende Empfehlung ausgesprochen: Die Ständigen Einheiten sollen in ihrer Größe so gebildet werden, daß keine repräsentative Vertretung für die Universitätslehrer notwendig ist. Wird abgelehnt (dafür 3 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen).

Zur Frage der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Fakultät werden Vorschläge von Herrn Volkmann, Herrn Nitschke, Herrn Blenke und Herrn Hunken diskutiert.

1. Antrag Volkmann s.o. (Ein Meinungsbild ergab, daß sich für ihn 5 und gegen ihn 10 Mitglieder aussprachen bei 3 Stimmenthaltungen).

2. Antrag Blenke

Universitätslehrer weniger als 11: je 2 Vertreter der Gruppen (Dozenten, Assistenten, Studenten, technisches- und Verwaltungspersonal).

Universitätslehrer mehr als 11: je 3 der Gruppenvertreter (w.o.). (Meinungsbild: Dafür 2, dagegen 12 Stimmen bei 4 Stimmennthalungen). (Eine Modifikation dieses Antrags: Nur 2 Personen vom technischen Verwaltungspersonal; Meinungsbild: Dafür 2, dagegen 12 Stimmen bei 4 Stimmennthalungen).

3. Antrag Nitschke

2 Vertreter des technischen- und Verwaltungspersonals, 1/3 Dozenten, Assistenten und Studenten, ausgehend von der Zahl der Universitätslehrer. Bei Aufnahme aller Dozenten (§ 16 Abs. 1 Ziffer 2, 4-6) in den Fachbereich: Assistenten, Studenten, je 1/2 der Zahl der Universitätslehrer. (Meinungsbild: 9 dafür, 9 dagegen) -

4. Antrag Hunkem

Universitätslehrer mehr als 8: je 2 Gruppenvertreter (Dozenten, Assistenten, Studenten, technisches- und Verwaltungspersonal).

Universitätslehrer mehr als 11: je 3 Dozenten, Assistenten, Studenten, 2 technisches- und Verwaltungspersonal.

Universitätslehrer mehr als 14: je 4 Dozenten, Assistenten, Studenten. Hinzu kommt jeweils Dekan und Prodekan.

Bei Aufnahme der Dozenten in den Kreis der Lehrstuhlinhaber erhöht sich entsprechend die Zahl der Assistenten und Studenten (statt 4: 6).

Meinungsbild: dafür 12, dagegen 3 Stimmen bei 3 Stimmennthalungen.

Einem Vorschlag von Herrn Dosse, im jetzigen Stadium nicht über ein Meinungsbild hinauszugehen, stimmen die Mitglieder nicht zu. Auf Antrag von Herrn Volkmann wird vielmehr über diese Frage sofort abgestimmt (angenommen bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmennthalzung).

Der Antrag von Herrn Nitschke wird auf Anregung von Herrn Barner modifiziert: Der bei der Division durch 3 entstehende Rest wird sukzessive zunächst den Studenten, dann den Assistenten zugeschlagen; der bei der Division durch 2 entstehende Rest den Studenten.

Der Antrag von Herrn Nitschke wird abgelehnt (dafür 7 Stimmen). Der Antrag von Herrn Hunkem wird angenommen (dafür 10 Stimmen).

Tagesordnung Punkt 2 wird fortgesetzt:

- d) Verfahrensgrundsätze für die Kollegialorgane (§ 15 HSchG).

Herr Kammerer schlägt vor, daß die Kommission für die Formulierung der Grundordnung sogleich in Paragraphen gefaßte Vorschläge unterbreiten solle. Akklamation.

- e) Festlegung der akademischen Rechte und Pflichten der Universitätslehrer nach § 16 Abs. 1 HSchG.

Es wird beschlossen: Eine Kommission soll die Behandlung dieser Fragen vorklären. Ihr gehören an die Herren: Götz (federführend), Stute, Volkmann, Bertram, Spanka, Kammerer.

- f) Rechtsform des Studentenwerks (§ 61 HSchG).

Es wird eine Kommission gebildet, die sich vom Studentenwerk beraten lassen soll. Ihr gehören an die Herren: Böcker (federführend), Knauer, Wagner, Addicks.

- g) Vorschlag des Bibliotheksdirektors, Prof. Koschlig, über die künftige Bibliotheksstruktur der Universität.

Es wird eine Kommission gebildet, die sich mit Herrn Koschlig in Verbindung setzen soll. Ihr gehören an die Herren: Nitschke (federführend), Güth, Barner.

2. Sitzungstag

Herr Kammerer macht einen Vorschlag für die Tagesordnung. Dabei sind die bisher noch nicht behandelten Fragen enthalten:

1. Stimmrecht in den Ständigen Einheiten
2. Zahl der Ständigen Einheiten
3. Wahlverfahren für die Ständigen Einheiten (einschließlich Wahl des Leiters)
4. Wahlverfahren für den Senat
5. Zusammensetzung von Kommissionen der Ständigen Einheiten (z. B. Studienplankommission)
6. Bildung von Vertreterversammlungen (Satzungsrecht)
7. Honorarprofessoren - Dozenten
8. Berufungsverfahren
9. Grundstruktur der Universitätseinrichtungen.

Auf Vorschlag von Herrn Güth wird als Punkt 8 a) eingefügt:

Verfahren zur Bildung von Universitätseinrichtungen (Zusammenlegung, Gründung und Änderung von Universitäts-einrichtungen). Herr Wagner schlägt als weiteren Punkt vor: Verfahren für Grundordnungsänderungen. Dies soll als letzter Punkt behandelt werden. Die Versammlung stimmt die-sen Vorschlägen zu.

1. Stimmrecht in den Ständigen Einheiten

Herr Volkmann weist darauf hin, daß in den Universitäten in den Vereinigten Staaten, die er kenne, bei Entscheidungen jeweils die stimmberchtigt seien, deren Gruppen es nicht betrifft. Außerdem seien diejenigen Mitglieder in Personalangelegenheiten nicht stimmberchtigt, die die Stufe, um die es sich bei der Abstimmung handelt, selbst noch nicht erreicht haben. Herr Bach schlägt vor, daß alle Mitglieder bei allen Angelegenheiten volles Stimmrecht erhalten sollen. Herr Bertram unterstützt dies mit dem Hinweis, daß doch sämtliche Mitglieder erwachsene Menschen seien. Herr Kammerer weist darauf hin, daß bei der Beratung der Satzungskommission in Murrhardt zunächst ein unterschiedliches Stimmrecht der 3 Gruppen bei den einzelnen Aufgaben vorgesehen gewesen sei. Nach längerer Erörterung sei man davon abgekommen und hätte lediglich noch einen Unterschied im Stimmrecht bei Berufungen und Habilitationen gelassen. Dies sollte auch so in der Grundordnung vorgesehen werden. Herr Lambert unterstützt dies, während Herr Güth das Stimmrecht für alle for-dert. Herr Dosse gibt zu bedenken, daß es doch eine persönliche Befangenheit geben müsse, z. B. dann, wenn es sich um Berufungs-listen handelt und die evtl. auch in Frage kommenden Dozenten volles Stimmrecht erhalten sollen. Herr Bertram weist darauf hin, daß die GOV bereits früher beschlossen habe, in Berufungskommis-sionen Assistenten und Studenten zu beteiligen. Wenn dies akzep-tiert worden sei, könne man nicht einsehen, warum sie dann nicht auch ein Stimmrecht in den Ständigen Einheiten bekommen sollen.

Anschließend wird der Antrag Blenke vom 23. 7. 1968 erörtert. Dieser lautet:

"Um Selbstbegünstigung von Gruppen, die noch persönliche Ent-wicklungsmöglichkeiten im Universitätsbereich haben, auszuschlie-ßen, sollte das Stimmrecht folgendermaßen eingeschränkt werden:

Bei Berufungen: Ordinarien,
bei Habilitationen: Ordinarien und Habilitierte,
bei Promotionen: Ordinarien und Promovierte,
bei Beförderungen: Alle stimmberechtigten Fakultäts-
mitglieder, die mindestens die zu beschließende Auf-
rückungsstufe selbst erreicht haben.

Um die fachliche Begründung zu unterstreichen, sollten
über Ehrenpromotionen nur Ordinarien und Promovierte be-
schließen.

Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen aller Lehrstuhlinhaber gefaßt werden."

Herr Güth stellt den Antrag:

"Alle Mitglieder der Ständigen Einheit haben in allen Fra-
gleiches Stimmrecht."

Herr Pick weist darauf hin, daß nach der bisherigen Ver-
fassung unserer Hochschule jeweils alle Mitglieder der Fakul-
tät Stimmrecht in allen Angelegenheiten hätten, d. h. auch die
Dozenten-, Assistenten- und Studentenvertreter. Eine Änderung
des bisherigen Zustandes sei nicht einzusehen.

Herr Lambert stellt den Antrag, das Stimmrecht bei Berufungen und Habilitationen zu beschränken auf die Berufenden bzw. Habilitierten. Herr Güth macht noch die Einschränkung, daß eine Regelung vorgesehen werden sollte, die die Befangenheit bei den einzelnen Abstimmungen regle. Dadurch könne erreicht werden, daß von Entscheidungen Betroffene nicht mitabstimmen können.

Die 3 Anträge werden alternativ zur Entscheidung gestellt.

Für den Antrag Güth stimmen 12 Mitglieder mit ja, 6 dagegen und 1 Enthaltung.

Für den Antrag Lambert stimmen 4 Mitglieder mit ja, 7 dagegen bei 8 Enthaltungen.

Für den Antrag Blenke stimmen 5 dafür, 12 dagegen bei 2 Ent-
haltungen.

Darauf hin wird über die Anträge Güth und Blenke nochmals ab-
gestimmt, wobei der Antrag Güth erweitert wird, daß er eine Befangenheitsregelung beinhaltet.

Die Abstimmung ergibt für den Antrag Güth: 13 Stimmen dafür,
6 Stimmen dagegen, keine Enthaltungen.

Für den Antrag Blenke: 5 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen,
2 Stimmennhaltungen.

Damit ist folgender Antrag angenommen:

Alle Mitglieder der Ständigen Einheiten haben in allen Fragen gleiches Stimmrecht. Es werden Vorschriften über die Befangenheit aufgeworfen, die über die in der jetzigen Fassung enthaltenen hinausgehen sollen.

Herr Wagner stellt die Frage, ob die im Antrag Blenke vorgesehene Möglichkeit der Nichtüberstimmbarkeit aller Lehrstuhlinhaber (vgl. 2. Sitzung der GOV, Niederschrift S. 16) durch den vorstehenden Antrag erledigt sei. Herr Götz wünscht, daß die Einstimmigkeit aufgenommen wird. Herr Barner wäre damit einverstanden, wenn alle Mitglieder mit Lehrstuhlreife als eine Gruppe angesehen würden.

Herr Springer stellt den Antrag:

"Einstimmigkeit der Lehrstuhlinhaber bei Fakultätsbeschlüssen kann nicht überstimmt werden."

Herr Barner ergänzt:

"Wenn die Fakultät beschlossen hat, sämtliche Universitätslehrer nach § 16 Abs. 1 als voll stimmberechtigte Mitglieder in die Fakultät aufzunehmen."

Herr Götz stellt den Antrag:

"Einstimmigkeit der anwesenden Lehrstuhlinhaber kann nicht überstimmt werden."

Dieser Antrag wird von Herrn Stute ergänzt:

"Sofern 2/3 der Ordinarien anwesend sind."

Herr Bertram beantragt namentliche Abstimmung über den Antrag Götz. Dafür sind 7 Mitglieder, und zwar die Herren: Stute, Schulze, Böcker, Hiller, Lambert, Hunken und Götz; dagegen sind die Herren: Pick, Addicks, Knauer, Wagner, Bach, Güth, Bertram, Springer, Barner. Der Stimme enthalten haben sich 3 Mitglieder, nämlich die Herren: Volkmann, Dosse und Spanka.

Herr Volkmann begründet seine Stimmenthaltung damit, daß er den Schaden, der durch die vorangehende Entscheidung entstanden ist, für so irreparabel hält, daß der Versuch einer Reparatur mit der vorgeschlagenen Befangenheitsregelung oder einem Vetorecht unangemessen sei.

Demnach ist dieser Antrag abgelehnt und der oben angenommene Antrag Güth bleibt bestehen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Zahl der Ständigen Einheiten.

Es wird erörtert, ob gegenüber der in der 2. GOV diskutierten

Aufgliederung der Hochschule in Fachbereiche Änderungen vorgeschlagen werden (s. Anlage Niederschrift 2. GOV).

Auf Antrag von Herrn Knauer wird einstimmig beschlossen, daß alle Mitglieder der Hochschule bis zur 1. Lesung noch Vorschläge über eine andere Aufteilung als bisher vorgesehen, vorlegen können. Auf Vorschlag von Herrn Kammerer wird zugestimmt, daß in den ersten Entwurf das bisherige Ergebnis aufgenommen werden kann.

Herr Barner erörtert den Vorschlag, ein Fachbereich Computerwissenschaften zu errichten. Die Begründung dafür ging allen Mitgliedern zu. Er weist darauf hin, bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags sei er davon ausgegangen, daß noch kleinere Fachbereiche als jetzt vorgesehen, gebildet würden.

Anstelle des Punktes 3 wird behandelt: Verfahren für die Bildung oder Änderung von Ständigen Einheiten.

Herr Güth ist der Auffassung, daß das Verfahren dafür in der Grundordnung festgelegt werden müsse. Herr Kammerer schlägt vor, daß so wie besprochen, der Senat diese Änderungen zu genehmigen habe, und daß die Ständigen Einheiten ein Vorschlagsrecht haben.

Herr Volkmann gliedert die Aufgaben unter in:

1. Zusammenlegung von Ständigen Einheiten,
2. Gründung von Ständigen Einheiten,
3. Auflösung von Ständigen Einheiten,
4. Verlagerung von Einrichtungen aus der einen Ständigen Einheit in eine andere,
5. Änderung des Namens der Ständigen Einheit.

Es besteht Übereinstimmung, daß die unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Punkte Angelegenheiten des Senats sind, für die die beteiligten Fachbereiche ein Antragsrecht haben. Bei der Änderung des Namens muß auch ggf. die Grundordnung geändert werden, daher Großer Senat.

Herr Bach schlägt vor, daß im Senat jedes Mitglied einen Antrag stellen könne. Im Großen Senat hat der Senat für die vorstehend genannten Punkte 1 - 3 ein Antragsrecht. Außerdem sollen im Senat einen Antrag stellen können:

1. Einzelne Universitätseinrichtungen,
2. die Ständigen Einheiten,
3. Senatsmitglieder.

Er stellt den Antrag:

"Änderungen der Grundordnung können von Universitätsein-

richtungen, von Ständigen Einrichtungen sowie von Senatsmitgliedern beantragt werden. Anträge sind an den Senat zu richten. Vom Senat angenommene Anträge sind an den Großen Senat zu leiten."

Herr Pick ergänzt diesen Antrag, daß andere Anträge an den Großen Senat, betreffend Grundordnungsänderungen, die Unterschrift von mindestens 20 Mitgliedern des Großen Senats haben müssen.

4. Wahlverfahren für die Ständigen Einheiten

Herr Güth erläutert die Vorlage der eingesetzten Kommission (s. Anlage 2 zur Niederschrift).

Herr Stute weist darauf hin, daß durch die Aufnahme der aus Beiträgen Dritter bezahlten Personen als Mitglieder der Ständigen Einheiten kein Rechtsverhältnis zur Universität hergestellt werde. Die Ständige Einheit erhalte auch keine Einwirkungsmöglichkeit auf deren Dienstverhältnis.

Herr Volkmann schlägt vor, die Wahlen geheim vorzusehen.

Herr Dosse ist dazu der Auffassung nur dann, wenn ein Mitglied den Antrag stelle, soll geheim abgestimmt werden. Dem schließt sich die GOV einstimmig an. Außerdem wird der Vorschlag der Kommission, Anlage 2, einstimmig angenommen.

5. Wahlverfahren für den Senat

Der Vorschlag der Kommission, s. Anlage 3, wird erläutert und diskutiert. Die GOV ist einstimmig dafür, die indirekte Wahl, entsprechend dem Vorschlag II der Kommission vorzusehen.

6. Bildung von Vertreterversammlungen

In der Grundordnung soll vorgesehen werden, daß alle Gruppen des Lehrkörpers Vertreterversammlungen für die Wahl ihrer Vertreter in den Ständigen Einheiten und den Senaten durchführen können. Die Gruppen sollen sich auch eine Satzung geben können, die der Zustimmung des Senats bedarf. Die Vertretung der Studentenschaft wird in der Satzung der Studentenschaft, die nach § 50 HSchG sich eine Satzung geben muß, geregelt. Diese Vorschläge werden einstimmig angenommen.

9. Grundstruktur der Universitätseinrichtungen

Herr Kammerer erläutert den Gesetzesentwurf, und zwar vor allem die §§ 6, 12 und 17. Er bejaht nochmals die rechtliche Möglichkeit der Regelung von Fragen der Universitätseinrichtungen in der

Grundordnung. Eine zu detaillierte Regelung sei allerdings nicht möglich, weil dann dem Recht des Verwaltungsrats auf Erlaß von Verwaltungs- und Benutzungsordnungen vorgegriffen werde. Es wäre aber möglich, Grundsätze für solche Ordnungen aufzustellen, die für alle Universitätseinrichtungen gleichmäßig Gültigkeit haben können. Bei der unterschiedlichen Größe der Universitätseinrichtungen an unserer Universität sieht er kaum eine Möglichkeit für die Aufstellung von Grundsätzen, die für alle passen.

Herr Nitschke stellt folgenden Antrag:

1. Jede Universitätseinrichtung muß sich innerhalb von 6 Monaten nach Erlaß der Grundordnung eine Ordnung geben, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.
2. Die Ordnung, in der auch die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Einrichtung geregelt wird, wird von einer Versammlung vorgeschlagen. Zu der Versammlung gehören alle Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 mit gleichem Stimmrecht.
3. In der Ordnung muß geregelt werden, ob ein turnusmäßiger Wechsel der Lehrstuhlinhaber oder eine kollegiale Leitung aller lebenslänglich, hauptamtlich an der Universität Beschäftigten (§ 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2) vorgesehen werden soll.

Herr Nitschke erläutert seinen Vorschlag vor allem für die Universitätseinrichtungen, in denen nur 1 Lehrstuhlinhaber da ist. Dann könnten auch Wissenschaftliche Räte in den turnusmäßigen Wechsel mit einbezogen werden. Wenn kein Wissenschaftlicher Rat da sei, dann seien es zwingende Gründe nach § 6 Abs. 3 HSchG, die einer kollegialen oder turnusmäßig wechselnden Leitung entgegenstünden.

Herr Dosse schlägt vor, nur vorzusehen: Die Zuständigkeit des Senats für die Gründung, Veränderung und Aufhebung von Universitätseinrichtungen. Herr Spanka möchte in Ziffer 2 des Antrags Nitschke ergänzt haben, daß an der Vertreterversammlung auch Studenten und technische Angestellte teilnehmen. Dem stimmt Herrn Nitschke zu. Herr Volkmann weist darauf hin, daß nach HSchG der Verwaltungsrat die Ordnung erläßt, also an die Vorlage

nicht gebunden ist. Herr Wagner begrüßt den Antrag Nitschke, ist aber der Auffassung, daß in die kollegiale Leitung nicht nur die in § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Personen einbezogen werden sollen. Herr Blenke möchte die kollegiale Leitung erweitert wissen um Abteilungsleiter in großen technischen Instituten, gleichgültig, welche beamtenrechtliche Stellung die Betreffenden haben. Herr Barner fragt, warum beim turnusmäßigen Wechsel nur Lehrstuhlinhaber beteiligt sein sollen. Seiner Meinung nach könnten es auch die in § 16 Abs. 1 Ziffer 2 Aufgeführten tun. Er fragt, wenn nur 1 Lehrstuhlinhaber da sei, warum nicht auch wissenschaftliche Assistenten mit in die kollegiale Leitung aufgenommen werden könnten. Man solle dies fallweise vorsehen. Herr Lambert weist darauf hin, daß bei Neuberufungen erhebliche Schwierigkeiten entstehen könnten, daher solle der Verwaltungsrat die Ordnungen aufheben können, wenn eine Neuberufung durchgeführt wird. Herr Nitschke ist mit der Aufnahme dieses Vorschlags in seinem Antrag einverstanden. Herr Springer möchte, daß in der Vertreterversammlung auch Studenten mitwirken, soweit sie Diplomkandidaten sind und an einem bestimmten Institut arbeiten. Herr Runge ist der Auffassung, daß bei der turnusmäßig wechselnden oder kollegialen Leitung kein Unterschied zwischen den Universitätslehrern gemacht werden könne. Er weist dazu wie zum wiederholten Male auf § 17 Abs. 1 des HSchG hin.

Herr Bach vermißt bei dem bisherigen Vorschlag die Erleichterung bzw. Förderung von Zusammenschlüssen bisheriger Universitätseinrichtungen. Herr Knauer möchte den Antrag Nitschke in Ziffer 2 so formuliert haben:

Zur Versammlung der Einrichtung gehören alle Angehörigen nach § 16 Abs. 1 und 2 sowie leitende technische Angestellte und 2 Vertreter der Studentenschaft, die von der zugehörigen Fachschaft benannt werden. Herr Pick ist der Auffassung, daß Studentenvertreter nicht in der Versammlung sein sollen. Sie sollten vom Verwaltungsrat vor Erlaß der Ordnung gehört werden. Herr Hunkem ist gegen den Antrag Nitschke, weil es in einem Großinstitut unmöglich sei, alle wissenschaftlichen Angestellten in gleicher Weise an einer Institutsversammlung zu beteiligen. Das könnte niemals funktionieren. Er stellt daher den Antrag, daß Ziffer 2 des Antrags Nitschke wie folgt formuliert wird:

Zu der Vertreterversammlung gehören alle Universitätslehrer nach § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, weiter alle Abteilungsleiter der Universitätseinrichtung und Vertreter der übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Studenten und technischen Angestellten in gleicher Zahl, wie die Abteilungsleiter.

Herr Bertram möchte den Antrag Nitschke in Ziffer 3 wie folgt geändert haben:

Den Personenkreis für die Leitung der Universitätseinrichtung bestimmt die Versammlung nach Ziffer 2.

Herr Götz ist der Auffassung, daß Ziffer 1 des Antrags Nitschke auf 1 Jahr ohne Übergangsregelung verlängert werden soll.

Herr Böcker stellt folgenden Antrag:

1. Jede Universitätseinrichtung muß (soll) innerhalb 1/2 Jahres nach Erlaß der Grundordnung beim Verwaltungsrat eine Ordnung, die Verwaltung und Benutzung der Universitätseinrichtung regelt, zur Genehmigung vorlegen.
2. Die Ordnung muß vorschreiben, welcher Teil des Lehrkörpers, evtl. eingeschränkt auf § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, die Leitung ausübt und ob die Leitung kollegial oder turnusmäßig wechselnd durchgeführt wird.
3. Vor Vorlage der Ordnung hat die Leitung der Universitätseinrichtung die an der Universitätseinrichtung tätigen Mitglieder des Lehrkörpers, die in der zuständigen Ständigen Einheit mitwirkenden Studentenvertreter und die Vertreter der Bediensteten der Universitätseinrichtung, in einer Institutsversammlung anzuhören. Die Auffassung der Institutsversammlung ist dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

Herr Runge wiederholt seine Auffassung, daß in Ziffer 3 des Antrags Nitschke alle Universitätslehrer ohne Einschränkung für die Leitung vorgesehen werden sollen.

Ein Meinungsbild über die Mehrheit für die bisherigen Anträge ergibt, daß für den Antrag Nitschke 19 Anwesende stimmen würden. Der Antrag Nitschke wird nun Punkt für Punkt behandelt:

Ziffer 1: Einstimmig angenommen. Bei der Frage, ob 1/2 Jahr oder 1 ganzes Jahr bis zur Vorlage des Vorschlags an den Verwaltungsrat festgelegt werden soll, sind 16 Stimmen für 1/2 Jahr,

3 dagegen bei 1 Enthaltung.

Ein Zusatzantrag von Herrn Barner, wonach der Verwaltungsrat die Ordnungen spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten der Grundordnung erlassen muß, und wenn eine Universitätseinrichtung keinen Vorschlag macht, die Ordnung allein erläßt, wird einstimmig angenommen.

Ziffer 2:

Die Vorlage der Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird von der Universitätseinrichtungsversammlung beschlossen, wird mit 19 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme angenommen.

Herr Hunkem kommt auf seinen vorherigen Antrag zurück, wonach Institute, die eine Gliederung in Abteilungen haben, eine andere Regelung erhalten sollen.

Herr Güth schlägt vor, daß dies in den Instituten ermöglicht werden soll, deren Versammlung aus mehr als 20 Personen bestehen. In diesem Falle müsse eine repräsentative Vertretung genügen. Dafür 15, 3 dagegen bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Die Formulierung

"zur Versammlung gehören alle Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sowie 3 leitende technische Angestellte und 2 Vertreter der Studentenschaft, die von der Fachschaft benannt werden", erhält 16 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Stimmennthalten.

Ein Zusatzantrag:

"Die Versammlung muß von dem derzeitigen Leiter der Einrichtung einberufen werden",

erhält 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung und ist angenommen.

Ziffer 3:

"In der Ordnung muß geregelt werden, ob turnusmäßiger Wechsel der Leitung durch Lehrstuhlinhaber oder kollegiale Leitung aller auf Lebenszeit an der Universitätseinrichtung beschäftigten Universitätslehrer nach § 16 Abs. 1 und Abteilungsleiter erfolgt."

Gegenantrag Runge:

"Alle in § 16 Abs. 1 genannten Universitätslehrer",

Zusatz Bertram:

"Die Versammlung bestimmt, wer Leiter sein soll."

Hinweis Barner:

Wenn keine Wahlmöglichkeit besteht, weil nur 1 Universitäts-

'lehrer da ist, dann sollen Angehörige des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 dabei sein können."

Herr Pick möchte diesen Fall des Einmann-Lehrstuhls später geregelt wissen.

Der Vorschlag Runge wird mit 1 Gegenstimme abgelehnt.

Antrag Wagner:

Kollegiale Leitung mindestens aller auf Lebenszeit an der Universitätseinrichtung tätigen Hochschullehrer wird bei 5 Ja-Stimmen mit 13 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Dem Antrag Nitschke wird mit 15 Ja-Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Anschließend wird klargestellt, daß die vorstehende Regelung sich nicht auf zentrale Einrichtungen (z. B. Hochschulbibliothek, Recheninstitut und Institut für Leibesübungen) beziehen kann.

Ein weiterer Antrag Barner auf Erweiterung des Personenkreises auf die apl. Professoren wird bei 17 Gegenstimmen, mit 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Herr Volkmann stellt den Antrag:

"Bei der Neuberufung eines Hochschullehrers gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 2 kann der Verwaltungsrat eine Neufassung der Ordnung beschließen."

Herr Nitschke erweitert diesen Antrag:

"Bei der Neuberufung eines Universitätslehrers nach § 16 Abs. 1 Ziffer 1 muß der Verwaltungsrat die Ordnung neu beschließen."

Diesem Antrag wird bei 0-Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Herr Güth stellt den Antrag, in Großinstituten eine repräsentative Vertretung in folgender Weise festzulegen:

Zu der Vertreterversammlung gehören die Universitätslehrer nach § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Ziffer 2 und je 2 Vertreter der Assistenten, der wissenschaftlichen Angestellten, der Studenten und des technischen Personals, entsprechend der Zusammensetzung der Ständigen Einheit (wie früher beschlossen).

Für diesen Antrag stimmen 9 Mitglieder, dagegen 10 bei 1 Enthaltung; damit abgelehnt.

Herr Wagner stellt den Antrag wie vorher, nur ohne
§ 16 Abs. 2 Ziffer 2.

Dieser Antrag wird mit 11 Ja-Stimmen, bei 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Herr Volkmann beantragt:

"Wenn die Versammlung über 20 Mitglieder umfaßt, dann bestimmt die Ständige Einheit die repräsentative Vertretung."

Dieser Antrag wird bei 8 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Herr Götz modifiziert den Antrag Volkmann, daß anstelle der Ständigen Einheit der Verwaltungsrat bestimmen soll.

Dieser Antrag erhält 6 Ja-Stimmen, bei 10 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen, damit abgelehnt.

Herr Bertram stellt folgenden Antrag:

"In den Fällen, in denen der Personenkreis (Antrag Nitschke) eine kollegiale Leitung nicht ermöglicht (wenn nur 1 Person da ist), muß der Personenkreis sukzessive erweitert werden, um Mitglieder des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 1 Ziffer 5, danach § 16 Abs. 2 Ziffer 2 - 4, und zwar jeweils bis zu 2."

Für diesen Antrag sind 16 Ja-Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, angenommen.

Folgender Antrag Nitschke wird in 3. Lesung zur Abstimmung gestellt:

1. Jede Universitätseinrichtung muß innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Grundordnung dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für eine Ordnung, in der die Verwaltung und Benutzung der Einrichtung geregelt ist, vorlegen. Der Verwaltungsrat muß die Ordnungen spätestens 1 Jahr nach dem Inkrafttreten der Grundordnung beschließen. Für die Universitäts-einrichtungen, die keinen Vorschlag vorlegen, erläßt der Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Grundordnung eine Ordnung nach Anhörung der Angehörigen des Lehrkörpers, der Vertreter der zuständigen Fachschaft sowie von Vertretern, der an den Einrichtungen tätigen Bediensteten.
2. Die Vorlage der Verwaltungs- und Benutzungsordnung an den Verwaltungsrat wird von der Universitätseinrichtungsversammlung beschlossen. Zu dieser Versamm-

lung gehören alle Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16, bis zu 3 Vertreter des technischen Personals und 2 Vertreter der Studentenschaft, die von der Fachschaft benannt werden. Die Versammlung muß von dem derzeitigen Leiter der Einrichtung einberufen werden. In Universitätseinrichtungen, deren Vollversammlung mehr als 20 Personen umfassen, muß eine repräsentative Vertretung erfolgen, entsprechend der vorgesehenen Regelung bei den Ständigen Einheiten.

3. In der Ordnung muß geregelt werden, ob ein turnusmäßiger Wechsel der Lehrstuhlinhaber oder eine kollegiale Leitung aller auf Lebenszeit an der Universitätseinrichtung beschäftigten Universitätslehrer gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und der etwa vorhandenen Abteilungsleiter erfolgt. In Fällen, in denen die Zahl der vorhandenen Personen eine kollegiale Leitung nicht zuläßt (weniger als 2) muß der Personenkreis sukzessive erweitert werden. Zunächst um § 16 Abs. 1 Ziffer 5, dann um § 16 Abs. 2 Ziffer 2 - 4.
4. Bei Neuberufung eines Universitätslehrers nach § 16 Abs. 1 Ziffer 1 muß der Verwaltungsrat die Ordnung der Universitätseinrichtung, zu der der Betreffende gehört, neu beschließen.

Für diesen Antrag stimmen 19 Mitglieder, keine Gegenstimme und 1 Enthaltung, damit angenommen.

Punkt 8 a : Verfahren zur Bildung von Universitätseinrichtungen

Herr Dosse stellt den Antrag bezüglich § 6 Abs. 1 Ziffer 2 HSchG:

"Auflösung, Veränderung und Neugründung von Universitätseinrichtungen können von Universitätseinrichtungen über die zuständige Ständige Einheit an den Senat oder von der zuständigen Ständigen Einheit beim Senat beantragt werden."

Dem Antrag stimmen 19 Mitglieder zu, keine Gegenstimme, 1 Enthaltung, angenommen.

Punkt Verschiedenes

Herr Böcker stellt unter Verschiedenes folgenden Antrag:

"Betr.: Schlußbestimmung. Diese Grundordnung gilt für eine Frist von 4 (2) Jahren als vorläufig. Danach beschließt der Große Senat über die endgültige Inkraftsetzung."

Der Antrag wird zurückgestellt und soll später wieder eingebbracht werden.

Herr Güth fragt, ob die vorstehend genannte Regelung der Ordnung für die Universitätseinrichtungen auch für die Institute an der Universität gelte, z. B. für die Materialprüfungsanstalten. Herr Kammerer weist darauf hin, daß die Materialprüfungsanstalten Einrichtungen der Universität seien, daher die vorgenannten Ordnungen auch für sie Gültigkeit hätten. Dagegen könne die Grundordnung nicht eingreifen in Institute an der Universität, die rechtlich selbstständig sind.

Herr Kammerer erhält den Auftrag, für das Hearing am 25. 10. 1968 und die 1. Lesung am 1. und 2. 11. 1968 die bisherigen Beschlüsse in §§ zu formulieren.

Herr Bertram bittet, bei der Versendung der bisherigen Niederschriften an die Institute darauf hinzuweisen, daß sie für alle Mitarbeiter zugänglich gemacht werden sollen.

Herr Weller verliest den Entwurf eines Presse-Kommuniqués, dem die GOV zustimmt.

Die nächste Sitzung wird auf den 25. 10. 1968 wie besprochen, einberufen. In dieser Sitzung soll ein Hearing durchgeführt werden.

gez.: Blönke

Stellvertretender
Vorsitzender

gez.: von Looper (1. Tag)

gez.: Kammerer (2. Tag)
Schriftführer

(Antrag I wurde am 4. 10. 1968 zurückgezogen)

Antrag Bach, Barner, Bertram, Güth zur Zusammensetzung der Vertretung der Universitätseinrichtungen und der Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre.

I. Universitätseinrichtungen

- (1) Die Universitätseinrichtungen werden kollegial geleitet. Organe der kollegialen Leitung sind in der Regel der Institutsrat und der geschäftsführende Direktor, in Ausnahmefällen ein Dreierdirektorium.
- (2) Dem Institutsrat gehören mit gleichem Stimmrecht an
 - a) Kraft Amtes sämtliche in der Universitätseinrichtung tätigen Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 (1), Nr. 1, 2, 4, 5, 6, § 16 (2), Nr. 2 sowie diejenigen Angestellten, die eine Abteilung leiten,
 - b) durch Wahl je eine der Zahl der (der Universitätseinrichtung angehörenden) ordentlichen Professoren entsprechende Anzahl von Vertretern
 1. der Assistenten und wissenschaftlichen Angestellten,
 2. der in der Universitätseinrichtung tätigen Studenten sowie ein Vertreter des technischen Personals.
 - c) Der Institutsrat kann beschließen, einzelnen Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 (1) Nr. 3 Sitz und Stimme im Institutsrat zu verlangen.
- (3) Der Institutsrat wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Universitätslehrer für die Dauer eines Jahres den geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Gehört der Universitätseinrichtung nur ein Universitätslehrer an, so tritt an die Stelle von Institutsrat und geschäftsführenden Direktor ein Dreierdirektorium. Dieses besteht aus dem Universitätslehrer sowie je einem gewählten Vertreter des Lehrkörpers nach § 16 (2) sowie der in der Universitätseinrichtung tätigen Studenten. Der Universitätslehrer übernimmt die Position des geschäftsführenden Direktors. Der gewählte Vertreter des Lehrkörpers nach § 16 (2) muß unmittelbar der

- Ständigen Einheit für Forschung und Lehre zugeordnet sein. Sein Vorgesetzter ist der Dekan.
- (5) Gehört eine Universitätseinrichtung mehreren Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre an, so kann der Institutsrat für die Vertretung in den verschiedenen Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre neben dem geschäftsführenden Direktor zu dessen Entlastung aus dem Kreis seiner Mitglieder Vertreter wählen.
- (6) Der Institutsrat beschließt über die Verwendung der Haushaltsmittel, die Besetzung von Personalstellen, soweit dies nicht durch das Hochschulgesetz oder die Grundordnung anders geregelt ist sowie über die Planung von Forschung und Lehre. Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Institutsrats gebunden.

II. Ständige Einheiten für Forschung und Lehre

- (1) Organe der Ständigen Einheit für Forschung und Lehre sind der Dekan, die Vertretung und die erweiterte Vertretung.
- (2) Der Vertretung gehören mit gleichem Stimmrecht an
- Kraft Amtes der Dekan sowie die geschäftsführenden Direktoren der Universitätseinrichtungen bzw. deren Stellvertreter,
 - durch Wahl je eine der Anzahl der Universitätseinrichtungen entsprechende Zahl von Vertretern der Universitätslehrer, der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 (2) sowie der Studenten, ferner ein Vertreter des technischen Personals.
- (3) Zur Wahl des Dekans und zur Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts wird die Vertretung um die sämtlichen Mitglieder des Lehrkörpers nach § 16 (1) Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 erweitert. Die erweiterte Vertretung hat ferner ein Vetorecht bei Fragen der Berufungen und Habilitationen. Sie muß zur Behandlung von Berufungs- und Habilitationsfragen auf Antrag eines ihrer Mitglieder einberufen werden.

Betr.: Punkt 4 der Niederschrift

Wahl der Vertreter für die Sefuls

1. Studenten:

Die Studentenvertreter werden durch die jeweils zuständigen Fachschaften gewählt. Das Wahlverfahren wird in der Satzung der Studentenschaft geregelt.

2. Akademische Mitarbeiter:

Die Vertreter der akademischen Mitarbeiter werden in einer Vollversammlung der akademischen Mitarbeiter der Seful gewählt. Die Wahlvorschläge, die nur einen Namen enthalten dürfen, müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Lehrkörpers nach § 16 (2), Ziffer 2 - 4 sowie die aus anderen Mitteln vergüteten wissenschaftlichen Angestellten, die nicht in einem direkten Dienstverhältnis zur Hochschule stehen; oder die an einem von einem Ordinarius geleiteten Institut in der Hochschule tätig sind, wenn diese Angestellten hauptamtlich für die Hochschule arbeiten. Das gleiche gilt für die geprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte und Dissertationsstipendiaten, wenn sie wenigstens halbtägig und 1 Jahr in der Hochschule tätig sind.

Die Wahl der Vertreter in der Versammlung erfolgt im 1. Wahlgang mit absoluter Mehrheit der Anwesenden, im 2. Wahlgang mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit von Spitzenkandidaten im 2. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen.

3. Technisches- und Verwaltungspersonal:

Die Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals werden ebenfalls in einer Vollversammlung der Angehörigen dieser Gruppe in der Seful gewählt. Sinngemäß gelten die Bestimmungen von 2.

Anlage 3

Betr.: Punkt 5 der Niederschrift

Wahl der Vertreter zum (Kleinen) Senat

Möglichkeit I:

Direkte Persönlichkeitswahl in allen 4 Gruppen, organisatorisch verbunden mit der Wahl der Vertreter im Großen Senat. Wahlordnung analog § 66 HSchG, jedoch ohne Listen. Wahlvorschläge dürfen nur 1 Namen enthalten. Gewählt sind jeweils die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

Möglichkeit II:

Indirekte Wahl der Studentenvertreter im Studentenparlament, der Mittelbau-Vertreter in der Vertreterversammlung des Akademischen Mittelbaues. Direkte Wahl der Dozentenvertreter in der Vollversammlung der Dozenten, der Professorenvertreter in der Vollversammlung der Professoren. Wahlvorschläge entsprechen Möglichkeit I mit nur 1 Namen. Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Wahl der Vertreter in der Versammlung erfolgt im 1. Wahlgang mit absoluter Mehrheit, im 2. Wahlgang mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit von Spitzenkandidaten im 2. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen. Jedes anwesende Mitglied hat soviel Stimmen, wie Sitze zu verteilen sind.

Eine Verankerung des Studentenparlaments und der Vertreterversammlung des Akademischen Mittelbaues als Wahlgremien in der Grundordnung ist hier notwendig. Beide Gruppen wünschen jedoch auch bei Bevorzugung von Möglichkeit I eine derartige Verankerung.